Hauptsatzung vom 18.12.2017 i.d.F vom 08.10.2018	2. Änderungssatzung 2019
§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte (1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.	**§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte** (1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften nach § 12 jeweils 6 Mitglieder.
§ 17 Stadtbezirk und Bezirksbeirat (3) Der Bezirksbeirat setzt sich aus vier Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden zusammen. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wird der Bezirksbeirat neu bestellt.	**§ 17 Stadtbezirk und Bezirksbeirat** (3) Der Bezirksbeirat setzt sich aus vier Mitgliedern aus dem Stadtteil Tengen und dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden zusammen. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wird der Bezirksbeirat neu bestellt.